

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 16.11.11

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2289 -

### **Betr.: UKE – Verwarnungsgelder, einige Nachfragen**

*In seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/1781, informiert der Senat darüber, dass er seit 18. April 2011 die ausübende Vollzugsgewalt in Bezug auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung auf dem Gelände des Universitätsklinikums Eppendorf privatisiert hat. Hieraus ergeben sich einige Nachfragen.*

*Ich frage den Senat:*

Mit Wirkung vom 18. April 2011 hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände von der Polizei übertragen bekommen. Das UKE kommt dieser Pflicht mit der Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verkehrs- und Parkordnung des UKE nach. Hierbei handelt das UKE nicht hoheitlich sondern nach zivilrechtlichen Maßstäben. Verstöße gegen die Parkordnung werden vom Sicherheitsdienst festgestellt und im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet. Sie werden dem Verkehrsteilnehmer geeignet mitgeteilt. Ziel des UKE ist es, das widerrechtliche Abstellen von Kraftfahrzeugen zu unterbinden und die Verkehrssicherheit auf dem Gelände des UKE zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) wie folgt:

1. *Wird in der „Haus- und Geländeordnung, Anlage Verkehrs- und Parkordnung“ des UKE bestimmt, dass gegen Verkehrsteilnehmer/-innen auf dem Gelände des UKE bei Verstößen gegen die StVO ein privatrechtliches Verwarngeld vom UKE verhängt wird?*

Ja. In der genannten Anlage wird darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlich abgestellten Kraftfahrzeugen ein Verwarnungsgeld von 20 € erhoben wird.

2. *Wie wird den Pkw-Fahrern/-innen auf dem Gelände des UKE die „Anlage Verkehrs- und Parkordnung“ bekannt gegeben?*

Die Anlage ist im Volltext beim Pfortengebäude am Haupteingang des UKE ausgehängt. Hierauf wird auch auf Hinweisschildern, die an jeder Schrankenzufahrt für den Kraftfahrzeugführer deutlich sichtbar angebracht sind, aufmerksam gemacht. Diese Schilder enthalten zudem den Text der Parkordnung des UKE in Auszügen, insbesondere den Hinweis auf die Geltung der StVO und der Parkordnung (mit Angabe des Aushängeorts der vollständigen Parkordnung) sowie auf die Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 20 € für das widerrechtliche Abstellen von Kraftfahrzeugen.

3. *Jede/-r auf dem Gelände des UKE sein/ihr Kraftfahrzeug parkende/-r Verkehrsteilnehmer/-in muss für das Parken, egal, ob ordnungsgemäß oder verkehrswidrig, ein Parkentgelt an das UKE entrichten.*
  - a. *Ist es zulässig, auf Privatgrundstücken der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neben Parkgebühren zusätzlich für falsches Parken privatrechtliche Verwarnungsgelder, also Strafgebühren, zu verhängen?*

- b. *Handelt es sich bei der Verhängung von Verwarngeldern strafrechtlicher Natur um hoheitliche Maßnahmen?  
Wenn ja, wurden dem UKE ebenfalls entsprechende hoheitliche Befugnisse übertragen, wann und in welcher Form?*

Siehe hierzu Drs. 20/1781, Vorbemerkung und Antwort zu 2.

4. *Auf „Verwarnzetteln“ soll betroffenen Falschparkern/-innen angedroht worden sein, ihr Kraftfahrzeug im Falle der Nichtbezahlung des Verwarnungsgelds sowie des erneuten Falschparkens zum Beispiel mit einer sogenannten Parkkralle, die ein Wegfahren verhindert, zu versehen.  
Ist es zulässig, dass eine der Aufsicht des Senats unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts auf ihrem Privatgelände falsch parkende oder ein privatrechtliches Verwarngeld nicht zahlende Verkehrsteilnehmer/-innen an der Wegfahrt durch die Anbringung von Parkkrallen hindert? Bitte Rechtsposition erläutern.*

Der sogenannte „Verwarnzettel“ beinhaltet keine konkrete Androhung des Einsatzes einer „Parkkralle“. Er enthält den Hinweis darauf, dass das UKE sich ggf. anderweitige Maßnahmen vorbehält, die mit zusätzlichen Kosten für den Zuwiderhandelnden verbunden wären, beispielsweise das Abschleppen des Fahrzeugs oder das Ansetzen einer „Parkkralle“. Ein Einsatz von „Parkkrallen“ ist im UKE tatsächlich bislang weder erfolgt noch vorbereitet.

5. *Das Anbringen von sogenannten Parkkrallen durch das UKE führt zur Besitzeinschränkung der betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen. Dies kann zu Schadensersatzansprüchen führen.*
- a. *Aus welchem Etat des UKE werden/würden derartige Schadenersatzforderungen beglichen?*
- b. *Wären für die Krankenversorgung, die Lehre und Forschung zur Verfügung gestellte Mittel betroffen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?*

Auf hypothetische Fragestellungen antwortet der Senat grundsätzlich nicht.

6. *Haben die Betriebs- und Personalräte des UKE und seiner Tochtergesellschaften der Einführung und Anwendung dieser Ordnungsregel zugestimmt?  
Wenn nein, auf welcher rechtlichen Basis werden Beschäftigte mit einem Verwarngeld belangt?  
Wenn ja, bitte entsprechende Betriebsvereinbarungen beziehungsweise einschlägige Passagen daraus beifügen.*

Die Verkehrs- und Parkordnung war Gegenstand eines am 4. Mai 2011 „wegen Verkehrs- und Parkordnung des UKE“ in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Einigungsstellenverfahrens des UKE und des Personalrates für das nichtwissenschaftliche Personal, in dessen Verlauf sich die Beteiligten insbesondere auch mit der Regelung betreffend Verstöße gegen die Parkordnung befassten, sich auf Änderungen verständigten und im Anschluss das Einigungsstellenverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten. Im Übrigen beabsichtigt die Dienststelle, eine Vereinbarung auf Ebene des Konzernbetriebsrates zu verhandeln und abzuschließen.

7. *Wird der Klinik Logistik Eppendorf GmbH ein Entgelt für die Ausstellung von Verwarngeldern gewährt?  
Wenn ja, in welcher Höhe?  
Wenn nein, warum nicht?*

Die Leistungen, die die Klinik Logistic Eppendorf GmbH im Bereich des Wach- und Ordnungsdienstes (hierzu gehört auch die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs einschließlich der Ahndung bei Nichteinhaltung der Parkordnung) vereinbarungsgemäß für das UKE erbringt, werden pauschaliert im Rahmen des gesamten Dienstleistungsvertrages entgolten.

8. *Wie viele Verwarngelder sind seit Juli 2011 noch nicht ausgeglichen worden (getrennt pro Monat)?*

In der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war nach Auskunft des UKE festzustellen, dass in 804 Fällen ein Zahlungseingang nicht verzeichnet bzw. Zahlungen aufgrund fehlender Kennzeichenangabe noch nicht zugeordnet werden konnten. Die Fälle teilen sich wie folgt auf: Juli: 173 Fälle, August: 204 Fälle, September: 206 Fälle, Oktober: 149 Fälle und November (bis 17. November): 72 Fälle. Die vom beauftragten Wachdienst ausgebrachten sogenannten „Verwarnzettel“ werden von der Klinik Logistic Eppendorf GmbH (KFE) erfasst und zugeordnet. Es kommt jedoch in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen vor, dass Verwarnungsgeldzahlungen ohne die gewünschte Angabe des amtlichen Kennzeichens auf dem Überweisungsträger und teilweise auch in abweichender Höhe (z.B. 10 statt 20 € o.ä.) erfolgen. Die nachträgliche Zuordnung ist regelhaft nicht zeitnah möglich.

a. *Wie erfolgt die Rechnungsstellung gegenüber den säumigen Verkehrsteilnehmern/-innen?*

Säumige Verkehrsteilnehmer werden ggf. schriftlich an die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe erinnert.

b. *Wie wird die Anschrift der Verkehrsteilnehmer/-innen festgestellt?*

c. *Wird dafür vom UKE eine Halterauskunft bei der Zulassungsstelle eingeholt?*

Die Feststellung des Halters des Kraftfahrzeugs erfolgt durch eine sogenannte einfache Registerauskunft („Halteranfrage“) bei der zuständigen Behörde.

9. *Welche Kosten entstehen jeweils pro nicht gezahltem Verwarngeld und zur Ermittlung der/-s Verkehrsteilnehmers/-in?*

Eine Kostenberechnung „pro nicht gezahltem Verwarngeld“ liegt nicht vor. Die Gebühr für eine sogenannte Halteranfrage (siehe. Antwort zu 8. c)) liegt bei ca. 5 € pro Auskunft.